

**Verwaltungsvorschrift
der Sächsischen Staatsregierung
über Veröffentlichungen in den amtlichen Veröffentlichungsblättern
und zum elektronischen Landesrecht
(VwV Veröffentlichungsblätter)*
Vom 27. Oktober 2006**

I. Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Verkündungen und Veröffentlichungen im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt sowie im Sächsischen Amtsblatt mit den Beilagen „Amtlicher Anzeiger“, „Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen“ und „Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus“. Ferner werden Regelungen zum elektronischen Landesrecht und Vorschriftenverwaltung getroffen.

II. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1. Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf. Redaktionsschluss und Erscheinungstermin werden jeweils im LandesWeb unter der Rubrik Recht/Veröffentlichungsblätter bekannt gemacht.
2. Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt sind zu verkünden und zu veröffentlichen:
 - a) vom Landtag oder unmittelbar vom Volk durch Volksentscheid beschlossene Gesetze sowie von der Staatsregierung, den Staatsministerien und sonstigen Stellen erlassene Rechtsverordnungen, soweit nicht eine andere Form der Verkündung durch Gesetz bestimmt ist;
 - b) Bekanntmachungen der Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen;
 - c) Bekanntmachungen über das Inkrafttreten von Staatsverträgen;
 - d) Vereinbarungen, Entscheidungen und sonstige Bekanntmachungen, wenn eine Veröffentlichung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt durch Gesetz bestimmt ist.
3. Für die Ausfertigung und Zuleitung gilt Folgendes:
 - a) Bei Gesetzen werden die Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Staatsministers, die Ausfertigung des Landtagspräsidenten und die Verkündung durch die Staatskanzlei veranlasst.
 - b) Rechtsverordnungen der Staatsregierung werden der Staatskanzlei vom federführenden Staatsministerium nach Ausfertigung durch die zuständigen Staatsminister im Original zugeleitet und nach Ausfertigung durch den Ministerpräsidenten verkündet.
 - c) Rechtsverordnungen der Staatsministerien werden nach Ausfertigung durch den Staatsminister, sonstige Rechtsverordnungen nach Ausfertigung durch die erlassende Stelle der Staatskanzlei zur Verkündung zugeleitet.
 - d) Bekanntmachungen der Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen werden der Staatskanzlei nach Ausfertigung durch den zuständigen Staatsminister zur Veröffentlichung zugeleitet.
 - e) Bekanntmachungen über das Inkrafttreten von Staatsverträgen erfolgen durch die Staatskanzlei.
 - f) Bekanntmachungen der Entscheidungsformel eines Urteils oder Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen, mit dem ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder der Verfassung des Freistaates Sachsen vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt werden, wird vom

Staatsminister der Justiz unterzeichnet und der Staatskanzlei zur Veröffentlichung zugeleitet.

- g) Verkündungen und Veröffentlichungen nach Buchstabe c, d und f sind der Staatskanzlei im Original oder in beglaubigter Kopie zuzuleiten. Die elektronische Fassung der Verkündungen und Veröffentlichungen nach Buchstabe b bis d und f ist der Staatskanzlei inhaltsgleich mit Hilfe des im Internet unter www.sachsen-gesetze.de bereitgestellten elektronischen Formulars zu übermitteln.
4. Die Verkündungen und Veröffentlichungen erfolgen zum nächstmöglichen Termin. Die Verkündung von Gesetzen erfolgt vorrangig vor anderen Veröffentlichungen. Muss eine Verkündung oder Veröffentlichung zu einem bestimmten Termin erscheinen, hat die einreichende Stelle dies der Staatskanzlei frühzeitig mitzuteilen.
 5.
 - a) Die Staatskanzlei hat das Verkündungsverfahren auszusetzen, wenn ein Gesetz fehlerhaft ausgefertigt wurde. Der Landtagspräsident ist unverzüglich unter Angabe von Gründen von der Aussetzung in Kenntnis zu setzen.
 - b) Sollen Rechtsverordnungen der Staatsregierung oder der Staatsministerien verkündet werden, ist im Zuleitungsschreiben durch das zuständige Staatsministerium mitzuteilen, dass die zwingenden Anmerkungen des Normprüfungsberichts berücksichtigt sind. In Zweifelsfällen kann die Staatskanzlei das Verkündungsverfahren bis zu einer Klärung aussetzen.
 - c) Die Staatskanzlei kann die Verkündung oder Veröffentlichung in sonstigen Fällen aussetzen, wenn dieser erhebliche rechtliche Bedenken entgegen stehen. Sie teilt der einreichenden Stelle die Gründe mit. Besteht die einreichende Stelle trotz der von der Staatskanzlei geäußerten Bedenken auf einer Verkündung oder Veröffentlichung, hat diese zu erfolgen.
 - d) Entsprechen die zu verkündenden oder zu veröffentlichenden Texte nicht den Anforderungen der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Erlass von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften (VwV Normerlass) vom 9. September 2004 (SächsABl. S. 1019), die durch Verwaltungsvorschrift vom 14. März 2006 (SächsABl. S. 314) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, kann die Staatskanzlei die Texte in Abstimmung mit der einreichenden Stelle korrigieren.
 - e) Weisen die zu verkündenden oder zu veröffentlichenden Texte offenbare Unrichtigkeiten auf, kann die Staatskanzlei diese in Abstimmung mit der einreichenden Stelle berichtigen.
 6. Der einreichenden Stelle wird zur Korrektur ein Vorabdruck des zu verkündenden oder zu veröffentlichenden Textes in elektronischer Form übersandt. Die einreichende Stelle hat die Erreichbarkeit über die von ihr angegebene E-Mail-Adresse sicherzustellen. In der gesetzten Frist hat die einreichende Stelle der Staatskanzlei das Ergebnis der Korrekturlesung in elektronischer Form mitzuteilen. Erforderliche Korrekturen sind direkt im elektronischen Dokument vorzunehmen oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgemäß, erfolgt die Verkündung oder Ver-

öffentlichung im darauf folgenden Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.

7. Wurde ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, eine Bekanntmachung der Neufassung eines Gesetzes oder Rechtsverordnung oder die Bekanntmachung einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen nicht mit dem Wortlaut der Originalurkunde verkündet oder veröffentlicht, erfolgt eine Berichtigung. Die zuständige Stelle hat hierfür mindestens eine vom Leiter des Fachreferates unterzeichnete Bekanntmachung zu erstellen und der Staatskanzlei zur Veröffentlichung zuzuleiten.

III. Sächsisches Amtsblatt

1. Das Sächsische Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils donnerstags. Redaktionsschluss ist 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstag, 12.00 Uhr. Auf einen abweichenden Redaktionsschluss wird rechtzeitig durch Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt hingewiesen. Bei umfangreichen oder speziellen Veröffentlichungen können Sonderdrucke zum Sächsischen Amtsblatt herausgegeben werden.
2. Im Sächsischen Amtsblatt sind zu veröffentlichen:
 - a) Rechtsverordnungen, wenn die Verkündung im Sächsischen Amtsblatt durch Gesetz bestimmt ist;
 - b) Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, der Staatskanzlei und der Staatsministerien von grundsätzlicher Bedeutung;
 - c) sonstige Bekanntmachungen, wenn die Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift bestimmt ist.
3. Behörden und sonstigen Stellen des Freistaates Sachsen steht das Sächsische Amtsblatt für die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften und von Bekanntmachungen zur Verfügung, wenn die Veröffentlichung der Bekanntmachung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift bestimmt ist. Darüber hinaus kann die Staatskanzlei die Veröffentlichung von Bekanntmachungen zulassen, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
4. Für die Zuleitung gilt Folgendes:
 - a) Veröffentlichungen nach Nummer 2 Buchst. a und b sowie Verwaltungsvorschriften nach Nummer 3 sind der Staatskanzlei im Original oder in beglaubigter Kopie zuzuleiten. Die elektronische Fassung ist der Staatskanzlei inhaltsgleich mit Hilfe des im Internet unter www.sachsen-gesetze.de bereitgestellten elektronischen Formulars zu übermitteln.
 - b) Alle übrigen Veröffentlichungen sind ausschließlich in elektronischer Fassung mit Hilfe des im Internet unter www.sachsen-gesetze.de bereitgestellten elektronischen Formulars dem Sächsischen Druck- und Verlagshaus (SDV) zu übermitteln.
5.
 - a) Die Staatskanzlei kann die Verkündung oder Veröffentlichung nach Nummer 2 Buchst. a und b aussetzen, wenn dieser erhebliche rechtliche Bedenken entgegen stehen. Sie teilt der einreichenden Stelle die Gründe mit. Besteht die einreichende Stelle trotz der von der Staatskanzlei geäußerten Bedenken auf einer Verkündung oder Veröffentlichung, hat diese zu erfolgen.
 - b) Entsprechen die Texte für Veröffentlichung nach Nummer 2 Buchst. a und b sowie Verwaltungsvorschriften nach Nummer 3 nicht den Anforderungen der Anlage 2 der VwV Normerlass, kann die Staatskanzlei die Texte in Abstimmung mit der einreichenden Stelle korrigieren.

- c) Entsprechen die Texte der übrigen Veröffentlichungen nicht den Anforderungen der Anlage 2 der VwV Normerlass, kann das SDV die Texte in Abstimmung mit der einreichenden Stelle korrigieren. Sind umfangreichere Änderungen erforderlich, muss die einreichende Stelle den Text selbst überarbeiten oder durch SDV kostenpflichtig überarbeiten lassen. Sollte nach Veröffentlichung eine Berichtigung erforderlich sein, die die einreichende Stelle zu vertreten hat, hat diese hierfür die Kosten zu tragen.

- d) Weisen die zu veröffentlichenden Texte offenbare Unrichtigkeiten auf, kann die Staatskanzlei oder SDV diese in Abstimmung mit der einreichenden Stelle berichtigen.

6. Der einreichenden Stelle wird zur Korrektur ein Vorabdruck des zu verkündenden oder zu veröffentlichenden Textes in elektronischer Form übersandt. Die einreichende Stelle hat die Erreichbarkeit über die von ihr angegebene E-Mail-Adresse sicherzustellen. In der gesetzten Frist hat die einreichende Stelle das Ergebnis der Korrekturlesung in elektronischer Form mitzuteilen. Erforderliche Korrekturen sind direkt im elektronischen Dokument vorzunehmen oder per E-Mail mitzuteilen. Bei Veröffentlichungen nach Nummer 2 Buchst. a und b erfolgt die Mitteilung an die Staatskanzlei an die E-Mail-Adresse GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de; bei allen anderen Veröffentlichungen an das SDV an die E-Mail-Adresse GVBI-ABI@sdv.de. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgemäß, erfolgt die Verkündung oder Veröffentlichung in einer späteren Ausgabe des Sächsischen Amtsblattes.

IV. Amtlicher Anzeiger

1. Der Amtliche Anzeiger erscheint als regelmäßige Beilage zum Sächsischen Amtsblatt. Redaktionsschluss ist 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstag, 12.00 Uhr. Auf einen abweichenden Redaktionsschluss wird rechtzeitig durch Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt hingewiesen.
2. Im Amtlichen Anzeiger werden veröffentlicht:
 - a) Bekanntmachungen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, sofern nicht die Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt vorgeschrieben ist;
 - b) Bekanntmachungen privatrechtlicher Gesellschaften, deren Anteilseigner der Freistaat Sachsen oder eine der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist;
 - c) Bekanntmachungen von Gerichten und gerichtlich eingesetzten Verwaltern;
 - d) Bekanntmachungen staatlicher Behörden und sonstiger staatlicher Stellen sowie von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ohne amtlichen Charakter im engeren Sinne wie Stellenausschreibungen, Verkaufsanzeigen, Hinweise auf Veranstaltungen und Mitteilungen über Prüfungstermine;
 - e) sonstige Bekanntmachungen im Einzelfall, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
3. Ziffer III Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. c und d gelten entsprechend.
4. Der einreichenden Stelle wird zur Korrektur ein Vorabdruck des zu veröffentlichenden Textes in elektronischer Form übersandt. Die einreichende Stelle hat die Erreichbarkeit über die von ihr angegebene E-Mail-Adresse sicherzustellen. In der gesetzten Frist hat die einreichende Stelle dem SDV das Ergebnis der Korrekturlesung in elektronischer

Form mitzuteilen. Erforderliche Korrekturen sind direkt im elektronischen Dokument vorzunehmen oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse GVB1-ABI@sdv.de. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgemäß, wird die Veröffentlichung in einer späteren Ausgabe des Amtlichen Anzeigers berücksichtigt.

V. Ministerialblätter

1. Das Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und das Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus erscheinen in der Regel monatlich als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt.
2. In den Ministerialblättern werden Verwaltungsvorschriften und sonstige Bekanntmachungen des jeweiligen Staatsministeriums und der ihm nachgeordneten Behörden und Stellen veröffentlicht, insbesondere wenn sie nicht im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht werden. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt oder im Sächsischen Amtsblatt verkündet oder veröffentlicht worden sind, können in den Ministerialblättern nochmals bekannt gemacht werden. Dabei soll auf die Verkündung oder Veröffentlichung an anderer Stelle hingewiesen werden.
3. Ziffer III Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. c und d sowie Ziffer IV Nr. 4 gelten entsprechend.

VI. Kosten

1. Verkündungen und Veröffentlichungen im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt sowie im Sächsischen Amtsblatt und seinen Beilagen sind für die einreichenden Stellen kostenfrei, soweit in Nummer 2 und 3 nichts Anderes geregelt ist.
2. Farbdrucke sind kostenfrei, soweit für die farbige Darstellung ein gesetzliches oder sonstiges besonderes Bedürfnis besteht. Ein solches Bedürfnis besteht insbesondere bei der Abbildung von Wappen, Flaggen, Zeichen und Abzeichen. Hiervon nicht erfasst sind aufwendige Farbdrucke. Solche liegen insbesondere vor, wenn Format und Papierqualität

von den üblichen Parametern der Veröffentlichungsblätter abweichen. Die hierfür entstehenden Mehrkosten trägt die einreichende Stelle.

3. Korrekturarbeiten des SDV gemäß Ziffer III Nr. 5 Buchst. c Satz 2 und Ziffer IV Nr. 3 werden der einreichenden Stelle mit einem Stundenpreis in Höhe von 35,00 EUR zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Der Zeilenpreis für kostenpflichtige Veröffentlichungen gemäß Ziffer III Nr. 5 Buchst. c Satz 3 und Ziffer IV Nr. 3 beträgt für 60 Zeichen pro Zeile 4,30 EUR zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

VII. Elektronisches Landesrecht und Vorschriftenverwaltung

Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sind verpflichtet, ihre nicht im Sächsischen Amtsblatt oder in dessen Beilagen veröffentlichten Verwaltungsvorschriften mit den dazugehörigen Metadaten in der Datenbank „Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen – REVOSax“ einzustellen und zu pflegen, mit Ausnahme derjenigen Verwaltungsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

VIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über Veröffentlichungen im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, im Sächsischen Amtsblatt sowie in Ministerialblättern (VwV Veröffentlichungsblätter) vom 27. Februar 2003 (SächsABl. S. 214), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2005 (SächsABl. SDR. S. S 754), außer Kraft.

Dresden, den 27. Oktober 2006

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

* enthalten in der:
Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDR. S. S 480)

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei zu den amtlichen Veröffentlichungsblättern Vom 2. November 2006

Die Sächsische Staatskanzlei hat als Herausgeberin des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und des Sächsischen Amtsblattes die Dienstleistungskonzession zur Herstellung und zum Vertrieb dieser Blätter neu ausgeschrieben und als Ergebnis der Ausschreibung das Sächsische Druck- und Verlagshaus (SDV) mit der Dienstleistung ab 1. Januar 2007 beauftragt. Gleichzeitig wurde SDV mit der Herstellung und dem Vertrieb des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus beauftragt. Die Ministerialblätter erscheinen ab 1. Januar 2007 als selbstständige Beilagen zum Sächsischen Amtsblatt, die auch gesondert bezogen werden können.

1. Termine

Die Termine und die Abläufe der Verkündungs- und Veröffentlichungsverfahren gestalten sich daher ab 1. Januar 2007 wie folgt:

- a) Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint wie bisher nach Bedarf. Einsende- und Redaktionsschluss, der Termin der Korrekturlesung und der Erscheinungstag werden jeweils im LandesWeb unter der Rubrik Recht/Veröffentlichungsblätter bekannt gemacht.
- b) Das Sächsische Amtsblatt mit der Beilage Amtlicher Anzeiger erscheint wie bisher wöchentlich, jeweils donnerstags. Ist der Donnerstag ein Feiertag, ist der folgende Werktag Erscheinungstag. Die Einsende- und Redaktionsschlüsse sowie die Erscheinungstage werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gemacht und können auf der Internetseite des SDV unter www.sachsen-gesetze.de oder im LandesWeb unter der Rubrik Recht/Veröffentlichungsblätter eingesehen werden.
- c) Das Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen erscheint in der Regel am letzten Donnerstag im Monat. Die Einsende- und Redaktionsschlüsse sowie die Erscheinungstage werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gemacht und können auf der Internetseite des SDV unter www.sachsen-gesetze.de oder im LandesWeb unter der Rubrik Recht/Veröffentlichungsblätter eingesehen werden.
- d) Das Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus erscheint in der Regel am ersten Donnerstag im Monat. Die Einsende- und Redaktionsschlüsse sowie die Erscheinungstage werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gemacht und können auf der Internetseite des SDV unter www.sachsen-gesetze.de oder im LandesWeb unter der Rubrik Recht/Veröffentlichungsblätter eingesehen werden. Die Termine für das Sächsische Amtsblatt mit Amtlichen Anzeiger, für das Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und für das Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für das Jahr 2007 sind in der Anlage enthalten. Es ist zu beachten, dass Einsendeschluss für Veröffentlichungen, für die die Schriftleitung der Staatskanzlei obliegt (siehe Nummer 2 Buchst. b), jeweils ein Arbeitstag vor Einsendeschluss für sonstige Veröffentlichungen beim SDV ist.

2. Einreichung der Verkündungen und Veröffentlichungen

- a) Die im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkündenden und zu veröffentlichenden Texte sind gemäß Ziffer II Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über Veröffentlichungen in

den amtlichen Veröffentlichungsblättern und zum elektronischen Landesrecht (VwV Veröffentlichungsblätter) vom 27. Oktober 2006 (SächsABl. S. 1003) einzureichen. Für die Übersendung der elektronischen Fassung ist das unter www.sachsen-gesetze.de für das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt bereitgestellte elektronische Formular auszufüllen, die entsprechende Datei anzuhängen und abzusenden. Die Daten werden automatisch an die Staatskanzlei gesendet. Die in dem Formular zu erfassenden Angaben und Begleitdaten zur Veröffentlichung sind, soweit einschlägig, vollständig anzugeben. Die Angaben zum Autor sind für den reibungslosen Ablauf des Veröffentlichungsverfahrens, die Begleitdaten zu dem zu verkündenden und zu veröffentlichenden Text für die Bereitstellung und Pflege der elektronischen Vorschriftenverwaltung durch einen externen Dienstleister erforderlich.

- b) Die im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichenden Texte sind gemäß Ziffer III Nr. 4 VwV Veröffentlichungsblätter einzureichen. Die im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichenden Texte sind gemäß Ziffer IV Nr. 3 in Verbindung mit Ziffer III Nr. 4 Buchst. b VwV Veröffentlichungsblätter einzureichen. Die Schriftleitung für Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, einschließlich Richtlinien, obliegt der Staatskanzlei. Für die Übersendung der elektronischen Fassung ist das unter www.sachsen-gesetze.de für das Sächsische Amtsblatt/„Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften“ bereitgestellte elektronische Formular auszufüllen, die entsprechende Datei anzuhängen und abzusenden. Die Daten werden automatisch an die Staatskanzlei gesendet. Die in dem Formular zu erfassenden Angaben und Begleitdaten zur Veröffentlichung sind, soweit einschlägig, vollständig anzugeben. Die Angaben zum Autor sind für den Ablauf des Veröffentlichungsverfahrens, die Begleitdaten zu dem zu verkündenden und zu veröffentlichenden Text für die Bereitstellung und Pflege der elektronischen Vorschriftenverwaltung durch einen externen Dienstleister erforderlich. Die Schriftleitung für alle übrigen Veröffentlichungen im Sächsischen Amtsblatt sowie im Amtlichen Anzeiger obliegt dem SDV. Für die Übersendung der elektronischen Fassung ist das unter www.sachsen-gesetze.de für das Sächsische Amtsblatt/„Sonstige Veröffentlichungen“ bereitgestellte elektronische Formular auszufüllen, die entsprechende Datei anzuhängen und abzusenden. Die Daten werden automatisch an das SDV gesendet. Die in dem Formular zu erfassenden Angaben und Begleitdaten zur Veröffentlichung sind, soweit einschlägig, vollständig anzugeben. Sie sind für den reibungslosen Ablauf des Veröffentlichungsverfahrens erforderlich.
- c) Die im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu veröffentlichenden Texte sind gemäß Ziffer V Nr. 3 in Verbindung mit Ziffer III Nr. 4 Buchst. b VwV Veröffentlichungsblätter einzureichen. Für die Übersendung der elektronischen Fassung ist das unter www.sachsen-gesetze.de für das Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen bereitgestellte elektronische Formular auszufüllen, die entsprechende Datei anzuhängen und abzusenden. Die Daten werden automatisch an das SDV gesendet. Die in dem Formular zu erfassenden Angaben und Begleitdaten zur Veröffentlichung sind, soweit einschlägig, vollständig anzugeben. Die Angaben zum Autor sind für

den Ablauf des Veröffentlichungsverfahrens, die Begleitdaten zu dem zu veröffentlichenden Text für die Bereitstellung und Pflege der elektronischen Vorschriftenverwaltung durch einen externen Dienstleister erforderlich.

- d) Die im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu veröffentlichenden Texte sind gemäß Ziffer V Nr. 3 in Verbindung mit Ziffer III Nr. 4 Buchst. b VwV Veröffentlichungsblätter einzureichen. Für die Übersendung der elektronischen Fassung ist das unter www.sachsen-gesetze.de für das Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus bereitgestellte elektronische Formular auszufüllen, die entsprechende Datei anzuhängen und abzuschicken. Die Daten werden automatisch an das SDV gesendet. Die in dem Formular zu erfassenden Angaben und Begleitdaten zur Veröffentlichung sind, soweit einschlägig, vollständig anzugeben. Die Angaben zum Autor sind für den Ablauf des Veröffentlichungsverfahrens, die Begleitdaten zu dem zu veröffentlichenden Text für die Bereitstellung und Pflege der elektronischen Vorschriftenverwaltung durch einen externen Dienstleister erforderlich. Die jeweiligen elektronischen Formulare stehen ab 11. Dezember 2006 im Internet zur Verfügung. Sollen Daten im elektronischen Formular oder die Datei geändert werden, hat die einreichende Stelle das elektronische Formular noch einmal auszufüllen und im Feld „Besondere Hinweise an die Staatskanzlei/Besondere Hinweise an den Verlag“ auf die Änderung hinzuweisen. Soll eine Veröffentlichung zurückgezogen werden, teilt die einreichende Stelle dies dem SDV unter Nennung des Titels des Veröffentlichungstextes formlos per E-Mail (GVBl-ABl@sdv.de) mit, deren Empfang SDV umgehend bestätigt.

3. Formate und Vorgaben für die Einreichungen

- a) Textdateien sind im Format MS-Word, Bilddateien im TIF-Format einzureichen.
- b) Es ist darauf zu achten, dass aus Gründen eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Veröffentlichungsblätter die Verkündungen und Veröffentlichungen den Anforderungen der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Erlass von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften (VwV Normerlass) vom 9. September 2004 (SächsABl. S. 1019), die durch Verwaltungsvorschrift vom 14. März 2006 (SächsABl. S. 314) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Sind auf Grund dieser Vorgaben bei Veröffentlichungen, die direkt beim SDV einzureichen sind, umfangreiche Änderungen erforderlich, muss die einreichende Stelle die Texte selbst überarbeiten oder durch SDV mit entsprechender Kostenfolge (siehe Ziffer VI Nr. 3 VwV Veröffentlichungsblätter) überarbeiten lassen.

4. Sonderdrucke zum Sächsischen Amtsblatt

Bei umfangreichen oder speziellen Veröffentlichungen können Sonderdrucke zum Sächsischen Amtsblatt herausgegeben werden. Die Staatskanzlei entscheidet, ob ein Sonderdruck erscheint. Der Bedarf für einen Sonderdruck ist daher rechtzeitig bei der Staatskanzlei, Referat 13, anzumelden. Das weitere Verfahren wird anschließend mit der einreichenden Stelle festgelegt.

5. Korrekturen

Die einreichende Stelle erhält zur Korrektur einen Vorabdruck des zu verkündenden oder zu veröffentlichenden Textes in elektronischer Form. Hierzu wird die vorläufige Gesamtausgabe des jeweiligen Veröffentlichungsblattes an die bei der Einreichung im elektronischen Formular angegebene

nen E-Mail-Adresse unter Setzung einer Frist für die Korrekturlesung übersandt. Die Erreichbarkeit über die angegebene E-Mail-Adresse und eine ausreichende freie Kapazität in den E-Mail-Postfächern sind sicherzustellen. Sollte eine Abwesenheitsnotiz erscheinen, erfolgt keine nochmalige Sendung an den gegebenenfalls angegebenen Vertreter. In der gesetzten Frist ist das Ergebnis der Korrekturlesung mitzuteilen. Erforderliche Korrekturen sind direkt im elektronischen Dokument vorzunehmen oder verbal im Rahmen der zurückzusendenden E-Mail mitzuteilen. Die Dokumente sind so eingestellt, dass die im Adobe Reader (ab Version 7.0) vorhandenen Korrekturwerkzeuge, zum Beispiel Text einfügen, Text löschen, Text ersetzen und Notizen, eingesetzt werden können. Bei der Korrekturlesung für das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt und für Veröffentlichungen im Sächsischen Amtsblatt, für die der Staatskanzlei die Schriftleitung obliegt (siehe Nummer 2 Buchst. b), hat die Mitteilung des Ergebnisses der Korrekturlesung an die E-Mail-Adresse GVBl-ABl@dd.sk.sachsen.de zu erfolgen. Bei der Korrekturlesung für die sonstigen Veröffentlichungen im Sächsischen Amtsblatt, im Amtlichen Anzeiger, im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und Sächsischen Staatsministeriums für Kultus hat die Mitteilung des Ergebnisses der Korrekturlesung an die E-Mail-Adresse GVBl-ABl@sdv.de zu erfolgen. Wird das Ergebnis der Korrekturlesung nicht fristgemäß mitgeteilt, wird die betreffende Veröffentlichung erst in einer späteren Ausgabe des jeweiligen Veröffentlichungsblattes vorgenommen.

6. Kosten

Für Verkündungen und Veröffentlichungen im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, im Amtsblatt, im Amtlichen Anzeiger und in den Ministerialblättern entstehen den einreichenden Stellen grundsätzlich keine Kosten. Im Übrigen wird auf Ziffer VI VwV Veröffentlichungsblätter hingewiesen.

7. Elektronische Ausgaben der Veröffentlichungsblätter

Eine Leseversion der Veröffentlichungsblätter steht jeweils ab dem Erscheinungstag für jedermann im Internet unter www.sachsen-gesetze.de bereit. Im LandesWeb steht unter der Rubrik Recht/Veröffentlichungsblätter jeweils ab dem Erscheinungstag eine ausdrückbare Version des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und des Sächsischen Amtsblattes mit dem Amtlichen Anzeiger bereit.

8. Ergänzend wird auf die VwV Veröffentlichungsblätter verwiesen. Weitere Informationen zu den Veröffentlichungsblättern stehen ab 1. Januar 2007 im Internetauftritt des SDV unter www.sachsen-gesetze.de bereit. Hier finden sich auch die jeweils aktuellen Bezugspreise für Abonnenten und Bezieher der Veröffentlichungsblätter.

9. Für die ersten beiden Ausgaben des Sächsischen Amtsblattes mit dem Amtlichen Anzeiger des Jahres 2007 wird darauf hingewiesen, dass die Einsende- und Redaktionsschlüsse bereits im Dezember liegen. Veröffentlichungen für diese Ausgaben haben nach den neuen Regelungen zu erfolgen. Im Januar 2007 gibt es keine reguläre Ausgabe des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

Dresden, den 2. November 2006

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter